



---

## Sachstand

---

### **Internationaler Vergleich von Lobbyistenregistern** Aktualisierung des Sachstands WD 3 - 3000 - 252/08

**Internationaler Vergleich von Lobbyistenregistern**  
Aktualisierung des Sachstands WD 3 - 3000 - 252/08

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 038/20  
Abschluss der Arbeit: 28. April 2020  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

<b>1.</b>	<b>Gesamtübersicht</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Staaten mit neueingeführten Regelungen</b>	<b>5</b>
2.1.	Belgien	6
2.2.	Frankreich	7
2.2.1.	Nationalversammlung	7
2.2.2.	Senat	8
2.3.	Irland	8
2.4.	Österreich	10
2.5.	Rumänien	13
2.6.	Slowenien	14
<b>3.</b>	<b>Staaten mit aktuellen Regelungsvorhaben</b>	<b>15</b>
3.1.	Finnland	15
3.2.	Spanien	15
3.3.	Tschechien	16
<b>4.</b>	<b>Änderungen bei den Regelungen zum Lobbyistenregister</b>	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Aufgehobene Regelungen</b>	<b>17</b>

**1. Gesamtübersicht**

<b>Land</b>	<b>Lobbyistenregister</b>	<b>Register geplant</b>
<b>Belgien</b>	<b>X</b>	
Bulgarien	-	-
Dänemark	-	-
<b>Deutschland</b>	<b>X</b>	
Estland	-	-
<b>EU / EG</b>	<b>X</b>	
Finnland	-	X
<b>Frankreich</b>	<b>X</b>	
Griechenland	-	-
<b>Irland</b>	<b>X</b>	
Italien	k.A.	k.A.
<b>Kanada</b>	<b>X</b>	
Kroatien	-	-
Lettland	-	-
<b>Litauen</b>	<b>X</b>	
Luxemburg	k.A.	k.A.
Malta	k.A.	k.A.
Niederlande	-	-
<b>Österreich</b>	<b>X</b>	
<b>Polen</b>	<b>X</b>	
Portugal	-	-
<b>Rumänien</b>	<b>X</b>	
Schweden	k.A.	k.A.
Slowakei	-	-
<b>Slowenien</b>	<b>X</b>	
Spanien	-	X
Tschechische Republik	-	X
Ungarn	-	-
<b>Vereinigte Staaten</b>	<b>X</b>	
Zypern	k.A.	k.A.
<b>Anzahl</b>	<b>12</b>	<b>3</b>

Die Angaben beruhen auf einer Anfrage bei den nationalen Parlamenten. Keine Antworten liegen vor aus den Ländern Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Schweden und Zypern. Aus den öffentlichen Quellen ergibt sich allerdings, dass Irland ein Lobbyistenregister eingeführt hat.

**2. Staaten mit neueingeführten Regelungen**

	BEL	FRA		IRL	AUT	ROU	SVN
		NV	Senat				
<b>Regelung</b>							
Jahr der Einführung	2018	2014	2010	2015	2013	2016	2010
Formelles Gesetz	-	X	-	X	X	-	X
Geschäftsordnung	X	-	-	-	-	-	-
Memorandum / Dekret	-	-	X	-	-	X	-
Freiwilliges Register	-	-	X	-	-	X	-
Allgemeine Eintragungspflicht	X	X	-	X	X	-	X
<b>Anwendungsbereich</b>							
Parlament	X	X	X	X	X	X	X
Exekutive	-	X	-	X	X	X	X
Justiz	-	-	-	-	-	-	X
<b>Definition von „Lobbyisten“</b>							
Allgemein	X	-	-	-	-	X	X
Detailliert	-	-	-	X	X	-	-
<b>Öffentliches Register</b>	X	X	X	X	X	X	X
<b>Verantwortlich für Register und Sanktion</b>							
Stelle beim Parlament	X	-	X	-	-	-	-
Regierungsverwaltung	-	X	-	X	X	X	X
Ombudsmann	-	-	-	-	-	-	-
<b>Registrierte Informationen</b>							
Interessen	X	X	-	X	X	X	X
Geschäftsleitung	X	X	-	X	X	X	X
Klienten	X	X	-	-	X	X	-
Berufsträger	-	X	-	X	X	-	-
Finanzielle Angaben	-	X	-	-	-	X	-
Ausländische Einflüsse	-	-	-	-	-	-	X
<b>Sanktionen</b>							
Geldstrafe, Bußgeld	-	X	-	X	X	-	-
Haftstrafe	-	X	-	X	-	-	-
Keine Zulassung zur Anhörung	-	-	-	-	-	-	-
Entfernung aus dem Register	-	-	-	-	X	-	X
<b>Verhaltenskodex für Lobbyisten</b>	X	X	X	-	X	X	X

## 2.1. Belgien

Das belgische Abgeordnetenhaus hat im Jahr **2018** ein Lobbyistenregister eingeführt. Die Regelungen finden sich in der **Geschäftsordnung** des belgischen Abgeordnetenhauses (Rule 163ter)<sup>1</sup>. Es besteht eine **Eintragungspflicht**. Das Lobbyistenregister enthält die persönlichen Identifikationsdaten des Lobbyisten. Bei Unternehmen, Institutionen oder Organisationen sind Angaben zu Namen, Rechtsform, Geschäftsanschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Registrierungsnummer des Unternehmens und die von der Firma, Institution oder Organisation vertretenen Kunden zu machen.

Das Lobbyistenregister wird vom Abgeordnetenhaus verwaltet und ist **öffentlich** zugänglich. Die Geschäftsordnung enthält **keine Sanktionen** hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Eintragung in das Register. Mit der Eintragung in das Lobbyistenregister ist die Einhaltung eines **Verhaltenskodexes** verbunden.

Art. 163 der Geschäftsordnung des belgischen Abgeordnetenhauses definiert Repräsentanten folgender Organisationen als **Lobbyisten**:

- 1) spezialisierte Beratungsfirmen, Anwaltskanzleien und selbstständige Berater,
- 2) „interne Vertreter“, Gewerkschaften und Berufsverbände,
- 3) nichtstaatliche Vereinigungen,
- 4) „Think Tanks“ sowie Forschungs- und akademische Einrichtungen,
- 5) Organisationen, die Kirchen und Religionsgemeinschaften vertreten oder
- 6) Organisationen, die lokale, regionale und kommunale Behörden sowie andere öffentliche oder gemischte Einrichtungen vertreten.

Als **Lobbying-Tätigkeit** wird jede Tätigkeit definiert, deren Zielsetzung die direkte oder indirekte Einflussnahme auf den Gesetzgebungs- und Entscheidungsfindungsprozess des belgischen Repräsentantenhauses ist. Ausnahmen, etwa im Bereich der Abgabe von fachlicher Expertise, sind gesetzlich normiert.

Sachverständige, die an einer Anhörung zu Gesetzentwürfen teilnehmen, müssen vorher angeben, ob sie an Initiativen zu diesem Sachverhalt beteiligt waren und für wen sie in der Anhörung auftreten. Organisationen oder Selbstständigen, die direkt oder indirekt an politischen Entscheidungsprozessen beteiligt sind, müssen sich in das Lobbyistenregister eintragen.

---

1 Geschäftsordnung belgisches Abgeordnetenhaus (abrufbar unter: <https://www.dekamer.be/kvvcr/showpage.cfm?section=/publications/reglement&language=nl&story=reglement.xml&lang=nl>).

## 2.2. Frankreich

In Frankreich bestehen zwei separat geführte Lobbyistenregister: Das **Lobbyistenregister des Senats** und das **Lobbyistenregister der Nationalversammlung (Assemblée nationale)**.

### 2.2.1. Nationalversammlung

Die Nationalversammlung hat **2014** ein „Register der Interessenvertreter“ eingerichtet, das **2016** durch ein **gemeinsames Register für alle öffentlichen Einrichtungen** ersetzt wurde. Mit der Einführung des Art. 18-1 in das **Gesetz** Nr. 2013-907 über die Transparenz des öffentlichen Lebens<sup>2</sup> wurde ein digitales Verzeichnis eingerichtet, das über die Lobbyarbeit bei öffentlichen Einrichtungen und im Parlament informieren soll. Das Register wird seit dem 3. Juli 2017 bei der unabhängigen Hohen Behörde für die Transparenz des öffentlichen Lebens (HATVP)<sup>3</sup> geführt und ist dort **öffentlich** einsehbar.

Gemäß Art. 18-3 des Gesetzes Nr. 2013-907 muss jeder Interessenvertreter der HATVP folgende Informationen übermitteln:

1. Seine Identität, im Falle einer natürlichen Person, oder im Falle einer juristischen Person, die seiner Führungskräfte und der natürlichen Personen, die für die Interessenvertretung bei ihm verantwortlich sind;
2. den Umfang seiner Aktivitäten;
3. die Maßnahmen, die in den Bereich der Interessenvertretung fallen, die mit den in Art. 18-2 unter 1. bis 7. genannten Personen durchgeführt werden, unter Angabe der Höhe der mit diesen Maßnahmen im Vorjahr verbundenen Kosten;
4. die Anzahl der Personen, die sie beschäftigt, und gegebenenfalls den Umsatz des vergangenen Jahres;
5. die Berufs- oder Gewerkschaftsorganisationen oder -verbände, mit denen sie in Verbindung stehen.

Im Falle der Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtung können strafrechtliche **Sanktionen** erfolgen. Art. 18-9 des Gesetzes Nr. 2013-907 sieht vor, dass ein Interessenvertreter, der nicht die erforderlichen Informationen übermittelt, mit einem Jahr **Gefängnis** und einer **Geldstrafe** von **15 000 Euro** bestraft wird. Die Nationalversammlung hat einen **Verhaltenskodex** für Interessenvertreter vereinbart.<sup>4</sup>

---

2 Gesetz Nr. 2013-907 über die Transparenz des öffentlichen Lebens (abrufbar unter: [https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?sessionId=4D5ABB6FD9A6B91831D3EE76FFE83577.tpdjo15v\\_2?cid-Texte=JORFTEXT000028056315&dateTexte=](https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?sessionId=4D5ABB6FD9A6B91831D3EE76FFE83577.tpdjo15v_2?cid-Texte=JORFTEXT000028056315&dateTexte=)).

3 HATVP (abrufbar unter: <http://www.hatvp.fr/espacedeclarant/representant-dinterets/>).

4 Nationalversammlung Verhaltenskodex (abrufbar unter: [http://www2.assemblee-nationale.fr/static/deontologue/code\\_representants\\_interets.pdf](http://www2.assemblee-nationale.fr/static/deontologue/code_representants_interets.pdf)).

### 2.2.2. Senat

Die Regelung für eine Kontrolle der Lobbyaktivitäten im Senat trat am 1. Januar 2010 in Kraft und wurde vom **Präsidium** im Mai 2017 geändert, um dem Gesetz Nr. 2016-1691 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung der Wirtschaft<sup>5</sup> zu entsprechen. Mit dem Gesetz wurde ein nationales Register für Interessenvertreter eingerichtet. Der Senat führt ein eigenes Register mit der Möglichkeit einer **freiwilligen** Registrierung. Die Liste der registrierten Interessenvertreter **veröffentlicht** der Senat auf seiner Website<sup>6</sup>.

Das Präsidium des Senats hat einen **Verhaltenskodex**<sup>7</sup> beschlossen. Die Kontrolle der Einhaltung des Verhaltenskodex obliegt dem Ausschuss für parlamentarische Normen und dem Präsidenten des Senats.

Sachverständige, die bei parlamentarischen Anhörungen ein Gutachten – z.B. zu einer Gesetzesvorlage – abgeben, müssen ihre Einkünfte nicht offenlegen.

### 2.3. Irland

Ein verpflichtendes Lobbyistenregister wurde in Irland im Jahr 2015 mit dem „**Regulation of Lobbying Act 2015**“<sup>8</sup> (im Folgenden RLA) eingerichtet.<sup>9</sup>

Der RLA unterscheidet in Section 5 (1) RLA zwischen **drei** verschiedenen **Kategorien** von **Lobbyisten**:

- Personen, die **relevante Kommunikation** unter vom Gesetz näher bestimmten Umständen („circumstances“) **im Auftrag** einer **anderen Person gegen Bezahlung** führen, leiten oder lenken (professionelle bzw. **externe** Lobbyisten),
- Personen, die relevante Kommunikation unter vom Gesetz näher bestimmten Umständen („circumstances“) führen, leiten oder lenken (im Eigeninteresse handelnde bzw. **interne** Lobbyisten),
- **Baulobbyisten**, d.h. Personen, die relevante Kommunikation über die Bebauung („development“) oder Bauleitplanung („zoning) gemäß den „Planing and Development Acts 2000 to 2014“ führen.

---

5 Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens (abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cid-Texte=JORFTEXT000033558528&categorieLien=id>).

6 Senat Lobbyistenregister (abrufbar unter: [https://www.senat.fr/role/groupes\\_interet.html](https://www.senat.fr/role/groupes_interet.html)).

7 Verhaltenskodex französischen Senat (abrufbar unter: [https://www.senat.fr/fileadmin/Fichiers/Images/sgp/Code\\_de\\_conduite.pdf](https://www.senat.fr/fileadmin/Fichiers/Images/sgp/Code_de_conduite.pdf)).

8 Gesetz Regulation of Lobbying Act 2015 (abrufbar unter: <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2015/act/5/enacted/en/pdf>).

9 Die folgenden Angaben entstammen im Wesentlichen der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Lobbyregister in ausgewählten Staaten und auf EU-Ebene, WD 3 - 3000 - 108/16, S. 25-30.



---

Gemäß Section 8 (1) RLA besteht eine **Pflicht**, sich in das Register **eintragen** zu lassen, **bevor Lobbyaktivitäten** aufgenommen werden. Das Register wird gemäß Section 9 (i.V.m. mit der Definition in Section 7 RLA) von der „**Standards in Public Office Commission**“ (Commission) geführt, die im Jahr 2001 durch Gesetz eingerichtet wurde, sich aus sechs Mitgliedern zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines ehemaligen Richters des „High Court“ geführt wird.<sup>10</sup> Das Register ist gemäß Section 10 (3) RLA der **Öffentlichkeit** kostenlos online zur Verfügung zu stellen.

Folgende **Informationen** müssen im Rahmen des Antrags auf Registrierung gemäß Section 11 (1) RLA angegeben werden:

- a) der Name der Person,
- b) die Geschäftsadresse oder die Adresse des gewöhnlichen Aufenthalts,
- c) die Geschäftsaktivitäten („business“) oder Haupttätigkeiten („main activities“) der Person,
- d) eine E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Internetadresse mit Bezug auf die Geschäftstätigkeiten oder Hauptaktivitäten,
- e) jede Registrierungsnummer („any registration number“), die der Person vom „Companies Registration Office“ zugeteilt wurde,
- f) bei Unternehmen das registrierte Büro der Person.

Die **Aufsicht** über die Einhaltung des RLA hat die Commission, die bei Verdacht von Zuwiderhandlungen („contraventions“) im Sinne von Section 18 RLA Untersuchungen durch eine von ihr selbst ernannte Untersuchungskommission einleiten kann, vgl. Section 19 (1) und (2) RLA.

Folgende „Zuwiderhandlungen“ sind in Section 18 RLA bestimmt:

- a) Verstöße gegen das in Section 8 (1) aufgestellte Verbot der Lobbytätigkeit ohne vorherige Registrierung,
- b) das Versäumnis einer Rückmeldung gemäß Section 12 RLA,
- c) die vorsätzliche Bereitstellung von falschen („incorrect“) oder täuschenden („misleading“) Informationen gegenüber der Commission,
- d) die Weigerung, im Rahmen von Untersuchungen einer der in Section 19 (4) RLA bestimmten Weisungen Folge zu leisten,
- e) der Widerstand gegen Untersuchungen nach Section 19 RLA.

Diese Zuwiderhandlungen stellen gemäß Section 20 (2) RLA eine Straftat dar und können mit **Geldstrafen** („class C fine“) und **Haftstrafen** von bis zu zwei Jahren geahndet werden.

---

10 Vgl. dazu den Internetauftritt der Standards in Public Office Commission (abrufbar unter: <https://www.sipo.ie/>).

## 2.4. Österreich

Österreich hat im Jahr **2013** mit dem **Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG)**<sup>11</sup> ein **verpflichtendes** Lobbyistenregister eingeführt.<sup>12</sup>

Gemäß § 4 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 LobbyG gilt als **Lobbytätigkeit**

„jeder organisierte und strukturierte **Kontakt** mit Funktionsträgern“ im Interesse eines Auftraggebers, mit dem auf „bestimmte Entscheidungsprozesse in der **Gesetzgebung** oder **Vollziehung** des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände **unmittelbar Einfluss** genommen werden soll“.

Relevante Funktionsträger, also **Adressaten** von Lobbyisten sind gemäß § 4 Nr. 10 LobbyG

„der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder inländischer allgemeiner Vertretungskörper, Beamte, Vertragsbedienstete und andere Organe, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, der Vollziehung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätig sind“.

Das LobbyG unterscheidet zwischen **vier Arten** von **Lobbyisten**: die **Lobbyisten** und **Lobbying-Unternehmen**, **Unternehmenslobbyisten** und **Interessenvertreter**. Hinter der Unterscheidung zwischen Lobbyisten und Lobbying-Unternehmen einerseits und Unternehmenslobbyisten andererseits stehen – wie die folgenden Definitionen zeigen – die externen und internen Lobbyisten:

- **Lobbyisten** sind nach § 4 Nr. 4 LobbyG Personen, „die eine Lobbying-Tätigkeit als Organ, Dienstnehmer oder Auftragnehmer eines Lobbying-Unternehmens ausüben oder zu deren Aufgaben dies gehört“. Ein **Lobbying-Unternehmen** wiederum ist gemäß § 4 Nr. 3 LobbyG „ein Unternehmen, zu dessen Geschäftsgegenstand auch die Übernahme und die Erfüllung eines Lobbying-Auftrags gehört, selbst wenn es nicht auf Dauer angelegt ist“. Lobbying-Aufträge sind nach § 4 Nr. 2 LobbyG entgeltliche Verträge, mit denen ein Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichtet, Lobbying-Tätigkeiten auszuüben.
- **Unternehmenslobbyisten** sind nach § 4 Nr. 5 LobbyG „Organe oder Dienstnehmer eines Unternehmens, zu deren mehr als nur geringfügigem Aufgabenbereich **Lobbying-Tätigkeiten für dieses Unternehmen** oder für ein mit ihm im Konzern verbundenes Unternehmen gehören, es sei denn, es handelt sich um die Wahrnehmung gesetzlich festgelegter Berufspflichten“.

---

11 Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007924>).

12 Die folgenden Angaben entstammen im Wesentlichen der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Lobbyregister in ausgewählten Staaten und auf EU-Ebene, WD 3 - 3000 - 108/16, S. 16-20.

---

Die Kategorie der **Interessenvertreter** betrifft **Selbstverwaltungskörper** und **Interessenverbände**. Die Besonderheit bei diesen Institutionen besteht darin, dass sie schon kraft ihrer Funktion eine besondere Nähe zur Interessenvertretung aufweisen. So wird ein Selbstverwaltungskörper nach § 4 Nr. 7 LobbyG definiert als

„ein durch Gesetz oder Verordnung eingerichteter, nichtterritorialer Selbstverwaltungskörper, der berufliche oder sonstige **gemeinsame Interessen** seiner Mitglieder wahrnimmt, sowie ein Verband von Selbstverwaltungskörpern, der diese Interessen bundesweit wahrnimmt“.

Ein Interessenverband ist laut der Definition in § 4 Nr. 8 LobbyG

„ein Verein oder vertraglicher Zusammenschluss mehrerer Personen, zu dessen Aktivitäten die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gehört und der weder ein Lobbying-Unternehmen noch ein Selbstverwaltungskörper ist“.

**Interessenvertreter** vertreten die Interessen von Selbstverwaltungskörpern und Interessenverbänden. Sie werden nach § 4 Nr. 9 LobbyG als Organe oder Dienstnehmer eines Selbstverwaltungskörpers oder **Interessenverbandes** definiert, zu deren überwiegendem Aufgabenbereich die Interessenvertretung gehört.

Das Gesetz unterscheidet zwischen **Verhaltenspflichten** (§ 5 LobbyG) und **Registrierungspflichten** (§ 9 LobbyG). Nach § 5 Abs. 1 LobbyG dürfen Lobbytätigkeiten von Lobbyisten, Lobbying-Unternehmen, Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, und von Unternehmenslobbyisten<sup>13</sup>

„nur ab Bekanntgabe zur Eintragung in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register sowie während aufrechter Eintragung“ ausgeübt werden.

Weitere Verhaltenspflichten sind in § 6 LobbyG geregelt, u.a. die Pflicht, bei jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger die spezifischen Anliegen des Auftraggebers darzulegen (Nr. 1) oder es zu unterlassen, sich Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen (Nr. 2). Ferner müssen sich Lobbying-Unternehmen einen **Verhaltenskodex** geben und diesen befolgen, § 7 LobbyG.

Die Führung des Lobbyistenregisters obliegt der **Bundesministerin für Justiz**. Es ist gemäß § 9 Abs. 1 LobbyG in vier Abteilungen gegliedert:

**Abteilung A:** Lobbying-Unternehmen (A1) sowie deren Aufgabenbereiche (A2),

**Abteilung B:** Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen,

**Abteilung C:** Selbstverwaltungskörper und

**Abteilung D:** Interessenverbände.

---

13 Diese Verhaltenspflicht trifft die Interessenvertreter ausdrücklich nicht.

Je nach Kategorie müssen gemäß den §§ 10 ff. LobbyG verschiedene Informationen zur Eintragung bekannt gegeben werden. Die Registrierungspflicht trifft die Lobbying-Unternehmen und die Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen sowie die Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände.

Nach § 10 und 11 LobbyG müssen **Lobbying-Unternehmen** vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und **Unternehmen**, die **Unternehmenslobbyisten** beschäftigen, vor erstmaliger Aufnahme von Lobbytätigkeiten folgende Informationen bekannt geben:

- Namen (Firma), gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift sowie den Beginn des Geschäftsjahrs,
- eine kurze Bezeichnung der beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten,
- einen Hinweis auf den Verhaltenskodex (§ 7),
- gegebenenfalls die Internet-Adresse ihrer Website,
- die Namen und Geburtsdaten ihrer Lobbyisten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit.

**Lobbying-Unternehmen** haben ferner nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 LobbyG den innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr mit den gesamten Lobbytätigkeiten erzielten **Umsatz** und die **Anzahl** der bearbeiteten Lobbying-Aufträge anzugeben. Die nach § 10 Abs. 2 LobbyG erforderlichen Angaben zum Auftraggeber (u.a. Name, Geschäftsadresse, vereinbarter Aufgabenbereich) sind nicht öffentlich zugänglich, vgl. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 LobbyG.

**Unternehmen**, die **Unternehmenslobbyisten** beschäftigen, müssen nach § 11 Nr. 3 LobbyG angeben, ob der für das abgelaufene Wirtschaftsjahr getätigte **Aufwand** für Lobbying-Tätigkeiten den Betrag von **100 000 Euro** übersteigt.

Die Eintragungspflichten von **Selbstverwaltungskörpern** und **Interessenverbänden** folgen aus § 12 Abs. 1 und 2 LobbyG und betreffen neben allgemeinen Angaben (Name, Sitz, Adresse, gesetzliche Grundlagen bei Selbstverwaltungskörpern, Beschreibung des Aufgabenbereichs bei Interessenverbänden) Angaben zur **Anzahl** der für sie tätigen **Interessenvertreter** sowie eine **Schätzung** der **Kosten** für die Interessenvertretung. Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände können ihre Registrierungspflichten auch dadurch erfüllen, dass sie die Angaben unter ihrem Namen auf einer Website veröffentlichen, § 12 Abs. 3 LobbyG.

Die Abteilungen A1 und B bis D des Registers sind öffentlich zugänglich, § 9 Abs. 2 LobbyG. Gemäß § 9 Abs. 5 LobbyG müssen die Registerpflichtigen Änderungen registrierter oder registrierungspflichtiger Umstände spätestens drei Wochen nach Eintritt der Änderung zur Eintragung bekanntgeben.

Das LobbyG sieht verschiedene **Sanktionen** vor. Nach § 13 Abs. 1 LobbyG kann mit einer **Geldstrafe** in Höhe von bis zu **20 000 Euro** (bei wiederholter Tatbegehung bis zu **60 000 Euro**) bestraft werden, wer entgegen § 5 Abs. 1 und 2 LobbyG **ohne vorherige Eintragung** eine Lobbying-Tätigkeit ausübt oder einen seiner Lobbyisten oder Unternehmenslobbyisten dazu veranlasst (Nr. 1) oder

einen Lobbyauftrag ausführt (Nr. 2).<sup>14</sup> Bereits geschlossene **Verträge** von Lobbyunternehmen **mit Auftraggebern** sind in diesen Fällen gemäß § 15 Abs. 1 LobbyG **nichtig**. Nach § 13 Abs. 2 LobbyG stellen Verstöße von Lobbying-Unternehmen und Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, gegen die **Registerpflichten** aus den §§ 10 und 11 LobbyG Verwaltungsübertretungen dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu **10 000 Euro** (bei wiederholter Tatbegehung bis zu **20 000 Euro**) betrafft werden können. Wird gegen das in § 15 Abs. 2 LobbyG aufgestellte Verbot der Vereinbarung von **Erfolgshonoraren** verstoßen, können das Lobbying-Unternehmen, das Unternehmen, das Unternehmenslobbyisten beschäftigt und sogar der **Auftraggeber** mit einer Geldstrafe von bis zu 10 000 Euro (bei wiederholter Tatbegehung bis zu 20 000 Euro) bestraft werden, § 13 Abs. 2 S. 2 LobbyG. Als weitere Sanktionsmöglichkeit sieht § 14 LobbyG bei sehr schwerwiegenden Verletzungen von Verhaltens- oder Registerpflichten die Möglichkeit der **Streichung aus dem Register** vor, für die die Bundesministerin für Justiz zuständig ist. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen ist die Bundesministerin für Justiz zu einer Streichung verpflichtet.

## 2.5. Rumänien

In Rumänien wurde **2016** das Transparenzregister (RUTI) durch ein **Memorandum der Regierung**<sup>15</sup> eingeführt. Die Registrierung ist für Entscheidungsträger der zentralen Exekutive (z.B. Ministerpräsident, Minister, Staatssekretäre und hohe Beamte) und Fachgruppen (z.B. Unternehmen, Gewerkschaften, Vereine und Stiftungen) vorgesehen. Die Eintragung erfolgt auf **freiwilliger** Basis. Das Register wird durch ein Sekretariat beim Ministerium für öffentliche Konsultation und bürgerlichen Dialog (MCPDC) betreut und ist über eine Website<sup>16</sup> öffentlich einsehbar.

Im Transparenzregister werden Name, Institution, Funktion, Kontaktdaten und eine Kurzbeschreibung des Aufgabenbereichs der politischen Entscheidungsträger erfasst. Vertreter der Fachgruppen müssen für eine Registrierung Name, den gesetzlichen Vertreter, Ansprechpartner, Interessengebiete, Jahresbudget für die Einflussnahme auf öffentliche Entscheidungen sowie drei Klienten und deren Ziele angeben.

Das Transparenzregister enthält auch Informationen über gemeinsame Sitzungen zwischen der Exekutive und den Fachgruppen: Namen der Fachgruppe und der Entscheidungsträger, die an der Sitzung teilgenommen haben, Namen der teilnehmenden Personen, Datum und Ort der Sitzung, Diskussionsthema. Sanktionen sind nicht vorgesehen. Die Fachgruppen unterliegen einem **Verhaltenskodex**.<sup>17</sup>

---

14 Die Interessenvertreter fallen nicht unter § 5 LobbyG und werden damit auch nicht von den Sanktionen des § 13 Abs. 1 LobbyG erfasst.

15 Memorandum der Regierung (abrufbar unter: <http://ruti.gov.ro/wp-content/uploads/2016/10/Memorandum-privind-instituirea-RUTI.pdf>).

16 Transparenzregister (abrufbar unter: <http://ruti.gov.ro/>, Stand: 07.04.2020).

17 Verhaltenskodex RUTI (abrufbar unter: <http://ruti.gov.ro/cod-de-conduita/>).

## 2.6. Slowenien

Slowenien hat im Jahr **2010** das **Gesetz zur Integrität und Verhütung von Korruption** (ZIntPK)<sup>18</sup> verabschiedet. Das Gesetz sieht eine Eintragungspflicht für in- und ausländische Interessenvertreter vor, Art. 56 ZIntPK.

Das Gesetz definiert „**Lobbying**“ als die Maßnahmen von **Lobbyisten**, die im Namen von Interessengruppen nicht öffentlich Einfluss auf Entscheidungen staatlicher und lokaler Körperschaften ausüben, sowie von **Inhabern öffentlicher Ämter** bei der Erörterung und Annahme von Vorschriften und anderen allgemeinen Dokumenten. Lobbying bezeichnet jeden nicht öffentlichen Kontakt zwischen einem Lobbyisten und einer Lobbypartei, um den Inhalt oder das Verfahren zur Annahme der oben genannten Entscheidungen zu beeinflussen, Art. 4 Nr. 11 ZIntPK.

Ein „**Lobbyist**“ ist jede Person, die Lobbyarbeit betreibt und im Register der Lobbyisten eingetragen ist, oder eine Person, die Lobbyarbeit betreibt und in einer Interessengruppe beschäftigt ist und in deren Namen Lobbyarbeit betreibt, Art. 4 Nr. 12 ZIntPK.

Nach Art. 58 Abs. 3 ZIntPK müssen für das Register folgende Angaben erfolgen: Der persönliche Name des Lobbyisten, die Steuernummer, die Adresse, an die die in Artikel 67 Abs. 2 des Gesetzes genannten Bekanntmachungen und Einladungen eingehen sollen, der eingetragene Sitz oder Name und der Hauptsitz der Gesellschaft, Einzelunternehmer oder Interessengruppe, wenn dort der Lobbyist beschäftigt ist, und die Bereiche, in denen der Lobbyist ein Interesse angemeldet hat.

Art. 57 ZIntPK sieht vor, dass Lobbyisten Lobbyistenverbände bilden können, die sich einen **Verhaltenskodex** geben.

Die unabhängige staatliche **Kommission zur Verhütung von Korruption**<sup>19</sup> führt das Register, veröffentlicht es und ist für den Sanktionsvollzug verantwortlich.

Registrierte Lobbyisten müssen der Kommission zur Verhütung von Korruption jährlich einen Bericht über ihre Lobbyarbeit abgeben. Dieser Bericht muss u.a. Informationen über die finanziellen und personellen Investitionen der Lobbyarbeit enthalten, Art. 63, 64 ZIntPK.

Art. 62 sieht eine Streichung eines Lobbyisten durch die Kommission aus dem Register in folgenden Fällen vor:

- wenn sich herausstellt, dass die von dem Lobbyisten für die Eintragung in das Register verwendeten Daten und Dokumente falsch sind;
- wenn der Lobbyist wegen einer in der Republik Slowenien von Amts wegen aufgrund einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten durch ein rechtskräftiges Urteil verurteilt worden ist;

---

18 Gesetz zur Integrität und Verhütung von Korruption (in Englisch abrufbar unter: <https://www.kpk-rs.si/kpk/wp-content/uploads/2018/06/ZintPK-ENG.pdf.pdf>, Stand: 07.04.2020).

19 Kommission zur Verhütung von Korruption der Republik Slowenien (abrufbar unter: <https://www.kpk-rs.si/nadzor-in-preiskave-2/lobiranje-2/register-lobistov/>).

- wenn sie feststellt, dass der Lobbyist die Kriterien für die Eintragung in das Register nicht mehr erfüllt;
- wenn der Lobbyist schriftlich erklärt, dass er nicht mehr Lobbyist sein oder keine Lobbytätigkeit mehr ausüben will.

Die Kommission kann als **Sanktion** eine schriftliche Mahnung, ein Verbot der Lobbyarbeit (mindestens drei Monate und nicht länger als 24 Monate) und die Streichung aus dem Register verfügen, Art. 73 ZIntPK.

Wurden bei der Erstellung eines Gesetzentwurfs externe Sachverständige beteiligt, so muss der Gesetzentwurf den Experten oder die juristische Person, die an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt war (Name und Titel der natürlichen Person oder Firmenname und Adresse der juristischen Person) sowie die Höhe der Zahlung, die die genannte Person zu diesem Zweck erhalten hat, nennen, Art. 115 Geschäftsordnung der Nationalversammlung.<sup>20</sup>

### 3. Staaten mit aktuellen Regelungsvorhaben

#### 3.1. Finnland

In Finnland wurde durch die Regierung am 12. März 2020 eine parlamentarische Lenkungsgruppe eingesetzt, um einen Vorschlag für ein gesetzliches Transparenzregister (Lobbyistenregister) zu erarbeiten. Das Gesetz über das Transparenzregister soll 2023 in Kraft treten, gleichzeitig soll ein elektronisches Register eingeführt werden.

#### 3.2. Spanien

In Spanien gibt es aktuell kein Gesetz über die Lobbyarbeit und die Einführung eines Lobbyistenregisters. Lediglich einige autonome Gebiete wie Katalonien oder Aragon haben Gesetze zur Lobbyarbeit umgesetzt. Darüber hinaus hat die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb (CNMC) im Jahr 2016 das erste Register für Lobbys in Spanien erstellt, in dem Lobbys für die Zwecke der CNMC als „natürliche und juristische Personen, Angestellte oder Selbständige, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der CNMC und insbesondere mit der Formulierung ihrer Stellungnahmen zur Verteidigung ihrer eigenen Interessen, der Interessen Dritter, bestimmter Interessen bestimmter Organisationen oder sogar anderer allgemeiner Interessen handeln“. Die Reichweite dieses Registers ist jedoch aufgrund seines freiwilligen Charakters begrenzt.

Im Parlament wurden zwei Initiativen in Bezug auf eine Regulierung des Lobbying beraten. Zum einen war eine Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenkongresses in Bezug auf die Lobbyarbeit der Abgeordneten vorgesehen. Das zweite ist ein Fraktionsgesetzentwurf, um Korruption zu bekämpfen und Whistleblower zu schützen. Beide Gesetzentwürfe verfielen jedoch nach der Neuwahl des Parlaments.

---

20 Geschäftsordnung der Nationalversammlung (abrufbar unter: [https://www.dz-rs.si/wps/portal/en/Home/ODrzavnemZboru/PristojnostiInFunkcije/RulesoftheProcedureText/!ut/p/z1/04\\_Sj9CPyk-ssy0xPLMnMz0vMAfljo8zinfyCTD293Q0N3MOczAw8QwJcXE0tLIwsgk31wwkpiAJKG-AAjgb6BbmhigB-FlUkx/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/](https://www.dz-rs.si/wps/portal/en/Home/ODrzavnemZboru/PristojnostiInFunkcije/RulesoftheProcedureText/!ut/p/z1/04_Sj9CPyk-ssy0xPLMnMz0vMAfljo8zinfyCTD293Q0N3MOczAw8QwJcXE0tLIwsgk31wwkpiAJKG-AAjgb6BbmhigB-FlUkx/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/), Stand: 07.04.2020).

### 3.3. Tschechien

Die Regierung hat der Abgeordnetenversammlung am 21. August 2019 einen neuen Gesetzentwurf zur Lobbyarbeit<sup>21</sup> vorgelegt. Die 1. Lesung des Entwurfs in der Abgeordnetenversammlung war für den 11. März 2020 geplant, welche aufgrund der sich ausbreitenden Corona-Pandemie vertagt wurde. Neben dem Gesetz über Lobbying war ein zweites Gesetz vorgesehen, das Änderungen anderer Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Gesetz über Lobbying beinhaltet.

Der Gesetzentwurf definiert „Lobbyarbeit“ als „eine kontinuierliche Kommunikationsaktivität, die von einem Lobbyisten durchgeführt wird, um die Handlungen einer Person zu beeinflussen, die das Ziel der Lobbyarbeit bei der Vorbereitung, Verhandlung oder Genehmigung von

- a) einem Gesetz, das vom Parlament verabschiedet oder von der Regierung, der zentralen Verwaltungsbehörde, der landesweit tätigen Verwaltungsbehörde oder der tschechischen Nationalbank erlassen wird, oder
- b) einem Dokument, das das der Zentralverwaltung anvertraute Konzept der sektoralen Entwicklung enthält und von der Regierung oder vom Leiter der Zentralverwaltung genehmigt wird. “

Der Gesetzentwurf zum Lobbying sieht die Schaffung eines Lobbyistenregisters vor. Das Register soll vom Amt für die Überwachung der Verwaltung politischer Parteien und politischer Bewegungen (*proad pro dohled nad hospodařením politických stran a politických hnutí*), das 2017 eingerichtet wurde, verwaltet werden. Es ist auch zuständig für die Überwachung und Vollziehung der Sanktionen. Das Register soll der Öffentlichkeit über die Website des Amtes zugänglich sein.

Das zweite Gesetz in Bezug auf das Gesetz über Lobbying enthält eine Pflicht, dass auf alle neu erlassenen Gesetze ein Anhang folgt, der den sogenannten gesetzgeberischen Fußabdruck der Lobbyisten enthält. Er soll Informationen dazu enthalten, z. B. wer Lobbyarbeit betrieben hat, einschließlich der Lobbyisten, die nicht registriert sind.

In der Tschechischen Republik gab es in den Jahren 2005, 2009, 2010 und 2012 vier Versuche, eine Regulierung der Lobbyarbeit in Form eines Ethikkodex für Parlamentarier zu verabschieden.

---

21 Entwurf des Gesetzes über Lobbying (abrufbar unter: <https://www.psp.cz/sqw/historie.sqw?o=8&t=565>).



#### 4. Änderungen bei den Regelungen zum Lobbyistenregister

In **Litauen** wurde das Gesetz über Lobbying-Aktivitäten seit dem Jahr 2011 zweimal geändert:

Am 6. November 2012 wurde das Gesetz zur Änderung von Artikel 14 des Gesetzes über Lobbying-Aktivitäten verabschiedet. Der Text dieses Artikels wurde wie folgt gelesen:

„Artikel 14. Informationen über Lobbying-Aktivitäten

1. Informationen über Lobbying-Aktivitäten müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die oberste offizielle Ethikkommission darf das Recht von Personen, Daten und Informationen über Lobbying-Aktivitäten zu erhalten (Lobbyisten, Rechtsakte und Entwürfe davon, auf die sie sich konzentriert hat), nicht einschränken.
2. Informationen über Lobbyisten, die im Register der Lobbyisten eingetragen sind, die Aussetzung, Erneuerung, Beendigung oder den Ablauf von Lobbying-Aktivitäten werden auf der Website der obersten offiziellen Ethikkommission veröffentlicht.
3. Alle anderen Informationen über Lobbying-Aktivitäten können auch auf der Website der obersten offiziellen Ethikkommission veröffentlicht werden.“

Dieser Artikel 14 wurde am 20. Juni 2017 durch Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Lobbying-Aktivitäten erneut geändert. Seitdem lautet der Artikel wie folgt:

„Artikel 14. Informationen über Lobbying-Aktivitäten

Informationen über die im Lobbyistenregister eingetragenen Lobbyisten, die Aussetzung, Beendigung, Wiederaufnahme oder den Ablauf von Lobbying-Aktivitäten sowie Daten von Berichten über Lobbying-Aktivitäten werden gemäß dem von dem Leiter der offiziellen Ethikkommission festgelegten Verfahren veröffentlicht.“

Auch wurde die Definition eines Lobbyisten im Jahr 2017 geändert. Seitdem bedeutet „Lobbyist“ eine natürliche Person, die Lobbying-Aktivitäten durchführt (Artikel 2 Absatz 2). Darüber hinaus ist es gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes, der 2017 geändert wurde, „einer Lobbyperson untersagt, Geschenke oder andere Vergütungen von Lobbyisten anzunehmen.“

Derzeit wird im Parlament ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Lobbying-Aktivitäten diskutiert. Es ist beabsichtigt, die Liste der Lobbyisten einzugrenzen, Verwaltungsentscheidungen als Gegenstand von Lobbyaktivitäten auszuschließen, eine juristische Person in die Definition eines Lobbyisten einzubeziehen und Geldstrafen für bestimmte Verstöße juristischer Personen gegen dieses Gesetz festzusetzen.

#### 5. Aufgehobene Regelungen

**Ungarn** hat 2010 das **Gesetz XLIX** von 2006 über Lobbying durch das Gesetz CXXXI über die öffentliche Konsultation zu Gesetzesentwürfen **aufgehoben** und führt aktuell kein Lobbyistenregister.

\*\*\*